



Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der PNE AG

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i. V. m. § 19 Abs. 3 Satz 2 BImSchG wird folgende Genehmigung vom 27. März 2025 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„Auf Antrag vom 20.09.2021, eingegangen am 17.11.2021 wird der

PNE AG
gesetzlich vertreten durch ihren Vorstandsvorsitzenden
Heiko Wuttke u.a.
Peter-Henlein-Straße 2-4
27472 Cuxhaven

nach §§ 4, 6 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt

sechs Windenergieanlagen

des Typs GE 5.5-158, mit einer Nabhöhe von 161,00 m, einem Rotordurchmesser von 158,00 m, einer Gesamthöhe von 240,00 m und einer Nennleistung von 5,50 MW je Anlage zu errichten und zu betreiben.

Die genauen Standorte der Windenergieanlagen sind (Koordinaten gerundet):

| WEA Nr. | Gemeinde | Gemarkung | Flur | Flurstück | Koordinaten (ETRS89 UTM Zone 32N) | |
|---------|------------------|---------------|------|------------------|--------------------------------------|-----------|
| | | | | | Wert Ost | Wert Nord |
| WEA 01 | 35075 Gladenbach | Bellnhausen | 1 | 150/1; 151/1 | 468.917 | 5.628.407 |
| WEA 02 | 35232 Dautphetal | Herzhausen | 9 | 16 | 469.558 | 5.628.773 |
| WEA 03 | 35075 Gladenbach | Sinkershausen | 2 | 1; 2 | 470.269 | 5.628.853 |
| WAE 06 | 35075 Gladenbach | Sinkershausen | 9 | 18; 19; 116; 118 | 471.561 | 5.628.387 |
| WEA 07 | 35232 Dautphetal | Herzhausen | 9; 1 | 2; 4 | 470.079 | 5.629.243 |
| WEA 08 | 35232 Dautphetal | Herzhausen | 5 | 1; 2; 4; 10 | 470.595 | 5.629.747 |

Die Genehmigung berechtigt ferner zum Bau der erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen, der Lager-, Kranstell- und Vormontageflächen, dreier Löschwasserzisternen, sowie zur Durchführung der mit der Maßnahme verbundenen Rodungs- und Wiederaufforstungs- sowie Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Der Bau bzw. Ausbau der Zuwegungen sowie die Verlegung der Kabeltrasse gehören nicht zum Anlagenumfang; sie sind somit nicht Gegenstand des Antrags und auch nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Gleiches gilt für den späteren Rückbau der Anlage, der ebenfalls nicht Bestandteil der Genehmigung ist. Für diese Maßnahmen sind ggf. gesonderte Genehmigungen einzuholen.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Windenergieanlagen dürfen nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt IV genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Ersetzen des Einvernehmens der Gemeinde Dautphetal

Das Einvernehmen der Gemeinde Dautphetal wird ersetzt.

Erlöschen der Genehmigung

Die erteilte Genehmigung erlischt für die jeweiligen Windenergieanlagen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit der Errichtung der Anlage begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz). Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird angeordnet.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Fachgerichtszentrum
Goethestraße 41 - 43
34119 Kassel**

erhoben werden.

Ein eventueller Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ist gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung zu stellen und zu begründen.“

Der Genehmigungsbescheid wird vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom **15. April 2025 bis 28. April 2025** auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und kann dort wie folgt abgerufen werden: Homepage des Regierungspräsidiums Gießen

www.rp-gießen.hessen.de unter „Themen A-Z“ → „Öffentliche Bekanntmachung“.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihr oder ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte während der Dienststunden, Montag - Donnerstag 08:00 - 16:30 Uhr, Freitag 08:00 - 15:00 Uhr, an folgende Telefonnummern: 0641 303-4391 oder 0641 303-4392.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als bekanntgegeben.

Die Klagefrist endet am 28. Mai 2025.

Gießen,
den 02.04.2025

**Regierungspräsidium Gießen
Abteilung IV Umwelt
Az.: RPGI-43.1-53e1190/1-2020/8,
1060-43.1-53-a-1190-07-00002#2021-00003**